

**VEREINBARUNG**  
**zwischen der**  
**Stadt Albstadt**  
- nachstehend „Stadt“ genannt -  
**und dem**  
**Württembergischen Landessportbund e. V.**  
- nachstehend „WLSB“ genannt -  
über die

**Nutzung der Sporthalle (Neubau) in der Landessportschule in  
Albstadt-Tailfingen**

**§ 1**  
**Präambel**

Der WLSB plant den Neubau einer Sporthalle.

Aktuell nutzen Albstädter Sportvereine/Initiativgruppen die Hallen des WLSB im Bereich der Landessportschule. Der Bedarf seitens der Stadt wird sich so auch in den Folgejahren fortsetzen, wobei saisonale Schwankungen möglich sind.

Insbesondere sind dabei die Abendstunden von Relevanz, da diese die Haupttrainingszeiten der Sportvereine darstellen. Dadurch können Belegungskonflikte mit den Nutzern der Landessportschule vermieden werden.

**§ 2**  
**Nutzung der neuen Sporthalle durch die Stadt**

Der WLSB räumt der Stadt einen wöchentlichen Nutzungsanteil von 17,5 Stunden bzw. 29,2% der maximalen Nutzungszeit ein (siehe Anlage).

Die Belegung durch die Stadt erfolgt in der Regel durch örtliche Sportvereine bzw. Initiativgruppen (Nutzer).

Der WLSB kann von den Nutzern eine direkte Nutzungsentschädigung erheben. Der Stadt entstehen durch die Nutzungen der Sportvereine bzw. Initiativgruppen keine Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem WLSB.

Der WLSB unterrichtet die Stadt – das Amt für Familie, Bildung, Sport und Soziales - jeweils im Winter- und im Sommerhalbjahr über die Nutzungen.

Mögliche Unter- bzw. Überbelegungen, abweichend vom vereinbarten wöchentlichen Nutzungsanteil, sollen im Folgehalbjahr ausgeglichen werden.

### **§ 3**

#### **Ausfallbürgschaft der Stadt**

Die Stadt übernimmt für den WLSB eine Ausfallbürgschaft.

Die Höhe der Ausfallbürgschaft richtet sich nach den Fremdkapitalkosten, die für den Neubau der Sporthalle anfallen, und dem wöchentlichen Nutzungsanteil der Stadt.

Bei Fremdkapitalkosten über 3,2 Mio. € ergibt sich bei einem Nutzungsanteil von 29,2% eine Ausfallbürgschaft in Höhe von 934.400 €.

Die Übernahme der Ausfallbürgschaft durch die Stadt bedarf der Einzelgenehmigung durch das Regierungspräsidium Tübingen.

### **§ 4**

#### **Laufzeit und Kündigung**

Die Laufzeit der Ausfallbürgschaft ist an die Laufzeit der Vereinbarung gebunden.

Im Falle der vorzeitigen Rückgabe der Ausfallbürgschaft durch den WLSB an die Stadt ist eine Kündigung zum Jahresende möglich. Sie muss in schriftlicher Form bis spätestens zum 30.06. des Jahres beim betroffenen Vertragspartner eingegangen sein.

Albstadt, den

Stadt Albstadt

Württembergischer Landessportbund e. V.

Anton Reger  
Erster Bürgermeister